

Kinderschutzkonzept des Hauses für Kinder Wanderlust

Haus für Kinder Wanderlust
Nanette-Bald-Str. 17
81245 München
089 829 699 67
3735@jh-obb.de

Stand Juli 26



Kinder

Sind so kleine Hände
Winz'ge Finger dran
Darf man nicht drauf schlagen
Die zerbrechen dann

Sind so kleine Füße
Mit so kleinen Zeh'n
Darf man nie drauf treten
Könn'n sonst nicht mehr geh'n

Sind so kleine Ohren
Scharf, und ihr erlaubt
Darf man nie zerbrüllen
Werden davon taub

Sind so schöne Münder
Sprechen alles aus
Darf man nie verbieten
Kommt sonst nichts mehr raus

Sind so klare Augen
Die noch alles seh'n
Darf man nie verbinden
Könn'n sie nichts versteh'n

Sind so kleine Seelen
Offen und ganz frei
Darf man niemals quälen
Geh'n kaputt dabei

Ist so'n kleines Rückgrat
Sieht man fast noch nicht
Darf man niemals beugen
Weil es sonst zerbricht

Grade, klare Menschen
Wär'n ein schönes Ziel
Menschen ohne Rückgrat
Hab'n wir schon zu viel

Bettina Wegner 1997



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	6
1.1	Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
2	Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen	7
2.1	Was ist Gewalt?	7
2.2	Sexuelle Gewalt	8
2.3	Was ist ein sexueller Übergriff?	9
2.4	Sexueller Missbrauch	9
2.5	Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?	10
2.6	Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?	10
3	Risikoanalyse	11
3.1	In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2	Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4	Regeln zum Schutz der Kinder	11
4.1	Allgemeine Regeln.....	12
4.2	Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern.....	13
4.3	Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern	14
4.4	Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita.....	14
4.5	Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern	14
4.6	Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen	14
5	Intervention	16
5.1	Prinzipien der Intervention	17
5.2	Verhalten bei Grenzverletzung, Übergriff bzw. Gewalt	17
5.3	Fälle in Zusammenarbeit mit der internen Beschwerde- und Meldestelle	18
5.3.1	Verdacht auf Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende.....	18
5.3.2	Vorgehen bei sexueller Gewalt	19
5.4	Fälle in der Verantwortung der Einrichtung	19
5.4.1	Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende.....	19
5.4.2	Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung	20
5.4.3	Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern	20
5.5	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes	21



5.6	Selbstmitteilungen von Kindern	21
6	Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten	21
6.1	Vorerfahrungen mit Gewalt.....	21
6.2	Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen	22
6.3	Rehabilitierung bei falschen Verdächtigungen.....	22
7	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	22
7.1	Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte	23
7.2	Partizipation	23
7.3	Beschwerdemanagement.....	25
7.3.1	Beschwerdeverfahren für die Kinder.....	25
7.3.2	Beschwerdeverfahren für die Eltern.....	26
7.3.3	Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden	27
7.3.4	Beschwerde- und Meldestelle	27
7.4	Kontaktstellen/Notfallnummern	27
8	Sexuelle Bildung	32
8.1	Ziele sexueller Bildung.....	32
8.2	Definition Sexualität	32
8.3	Verständnis Kindlicher Sexualität.....	33
8.4	Unser pädagogischer Auftrag	33
8.5	Pädagogische Ableitung	33
8.6	Methoden der Sexuellen Bildung	34
8.7	Erziehungspartnerschaft in der Sexuellen Bildung	34
8.8	Regeln für Doktorspiele	35
8.9	Doktorspiele: Wann greifen wir ein?.....	35
9	Personalentwicklung	36
9.1	Regelmäßige Fortbildungen	36
9.2	Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an.....	36
9.3	Einarbeitung	36
9.4	Personelle Engpässe.....	37
9.5	Selbstverpflichtung	37
9.6	Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen	40
10	Qualitätssicherung im Kinderschutz	41
10.1	So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden	41



10.2	Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern	42
10.3	Überarbeitung	42
11	Fazit.....	43
	Literaturverzeichnis	44



1 Einleitung

Im Haus für Kinder Wanderlust der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern begleiten wir Kinder im Alter von zehn Monaten bis zum Schuleintritt bei ihren Bildungsprozessen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat das Team der Kindertageseinrichtung eine gemeinsame Handlungsleitlinie und Handlungsmöglichkeit geschaffen, welche für alle Mitarbeitende und sonstigen Akteurinnen/Akteure verbindlich ist. Es setzt sich mit den Themenbereichen Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt sowie der Prävention und Intervention auseinander. Dieses Schutzkonzept gibt zugleich Orientierung und Handlungssicherheit mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort zu bieten, an dem sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen können. Es wurde von allen Mitarbeitenden im Haus für Kind Wanderlust interaktiv und partizipativ erarbeitet und wird einmal im Jahr in diesem Rahmen aktualisiert und angepasst.

1.1 Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt

Im Leitbild der Diakonie Rosenheim¹ haben sich alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet, wirkungsvoll den Schutz der Kinder sicherzustellen, ein professionelles Nähe- und Distanzverhältnis zu pflegen und die Würde zu wahren sowie das Recht auf Selbstbestimmung zu respektieren.

Unser Kinderschutzansatz setzt sich aus mehreren inhaltlichen Teilen zusammen, die teilweise in dieses Schutzkonzept integriert sind und darüber hinaus als zusätzliche Teile im Kinderschutz greifen. So ist das „Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ im privaten Umfeld des Kindes eine wichtige Säule des Kinderschutzes, die in externen Dokumenten geregelt ist.

Auch die „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ regelt den fachlichen und dienstrechtlichen „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“². Diese sichert ein strukturiertes Verfahren und zielt in erster Linie auf fachliche Verbesserung und Qualitätsentwicklung ab. Sie beschreibt auch, wie im Falle falscher Verdächtigungen das Ansehen der Mitarbeitenden wiederhergestellt werden kann.

Das Konzept zur sexuellen Bildung ist ein präventives Element des Kinderschutzes. Es beschreibt die Grundlagen der kindlichen sexuellen Entwicklung, legt die Haltung der Einrichtung zur kindlichen Sexualität dar und benennt beispielsweise die Regeln und Grenzen des Doktorspiels.

Gemeinsam mit der Konzeption, die auf dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung³ beruht, beschreiben diese Konzepte die

¹ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Bad Aibling. Online verfügbar unter <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026.

² Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2025

³ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage.



Grundlagen des Kindeschutzes von der Prävention im Rahmen der Bildungsarbeit bis zur Intervention und Aufarbeitung. Dabei orientieren sie sich u.a. am „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“⁴.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Folgend werden allgemeine rechtliche Grundlagen benannt, die im Konzept teilweise genauer ausgeführt oder ergänzt werden.

Die ersten beiden Artikel des Grundgesetzes benennen die Menschenwürde als unantastbar und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sie bilden die Grundlage der deutschen Gesetzgebung. Als anerkannter Träger der Jugendhilfe sind wir verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 1 Abs.3 Nr.4, 8a, 45, 72a und 79a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und diesem nachzukommen.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKibig) bildet als Landesgesetz des Freistaats Bayern die gesetzliche Grundlage der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe Oberbayern). Der §9b BayKibig beschreibt noch einmal den Schutzauftrag sowie das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in unseren Kindertageseinrichtungen.

Auch der §8 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern spezifiziert die Anforderungen an Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen.⁵

Unser Hauptziel ist es, wie es unter anderem im Art.19 der UN Kinderrechtskonvention beschrieben ist, die uns anvertrauten Kinder vor jeglichen Formen von Gewalt, Verwahrlosung oder Misshandlung zu schützen.

2 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Der Begriff der Gewalt sowie der sexuellen Gewalt umfasst zahlreiche Definitionen und Termini. Auch in der Literatur wird nach wie vor über Formulierungen und Grenzen der Begriffsdeutung diskutiert. Folgend werden die aus unserer Sicht treffenden Formulierungen genannt

2.1 Was ist Gewalt?

Wie bereits benannt, gibt es nicht nur eine richtige Definition von Gewalt. Mit den nun folgenden Definitionen möchten wir uns der Thematik annähern.

Im soziologischen Sinn stellt Gewalt eine Ressource der Macht dar. Das bedeutet, dass der Gewaltausübende jemanden dazu bringen kann, zu tun, was er möchte und im Falle des Widerstrebens diesen dazu zwingen kann, den eigenen Willen auszuführen.

Gewalt ist jede Handlung oder Unterlassung, mit der eigene Ziele auf Kosten anderer durchgesetzt werden, ohne Rücksicht auf physische oder psychische Schäden. Sie ist strafbar und stellt eine Kindeswohlgefährdung dar. Gewalt kann verbal, psychisch sowie physisch ausgeübt werden.

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2023): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026

⁵ Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitas-bayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026



Im Kontext der Kita verstehen wir eine „illegitime Ausübung von Zwang auf verschiedenen Ebenen [...]“. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille der Person, über die Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt.“⁶.

Als für uns allgemein gültige Definition möchten wir die folgende nutzen:

„Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen den eigenen Willen aufzuzwingen oder etwas machen zu lassen, was er oder sie nicht möchte (Durchsetzung von Macht).“⁷

Werden Grenzverletzungen oder Übergriffe beobachtet (z. B. Anschreien oder Ausschließen eines Kindes), werden die beteiligten Mitarbeitenden zunächst aus der Situation genommen, während sich eine andere Person um das Kind kümmert. Anschließend erfolgt ein klärendes Gespräch, die Dokumentation des Vorfalls sowie die Information von Leitung, Team und Eltern. Das weitere Vorgehen richtet sich nach Art und Schwere des Vorfalls.

2.2 Sexuelle Gewalt

Aus strafrechtlicher Sicht sind alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt, wenn die betroffene Person jünger als 14 Jahre ist. Somit ist jede sexuelle Handlung eine Straftat nach §176 StGB⁸.

„Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.“⁹

Ergänzend dazu möchten wir folgende Erklärung nennen: „Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin

⁶ IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter:

<https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/>

Letzter Zugriff am 01.08.2026

⁷ Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen.

Wien. Online Verfügbar unter:

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahU-KEWj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS

Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

⁸ Vgl. Bange Dirk, Deegener Günter (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

⁹ Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373



zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“¹⁰

2.3 Was ist ein sexueller Übergriff?

In der pädagogischen Arbeit wird auch zwischen den Akteurinnen/Akteuren grenzverletzenden Verhaltens unterschieden. Wenn Kinder im pädagogischen Alltag untereinander Grenzen überschreiten, ist diese Situation vom Missbrauchs begriff abzugrenzen.

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“¹¹

2.4 Sexueller Missbrauch

Die von uns gewählte Definition des sexuellen Missbrauchs geht über die strafrechtliche hinaus.

„[...] jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können [ist] als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“¹²

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“¹³

¹⁰ Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54

¹¹ Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54

¹² Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.
Letzter Zugriff am 01.08.2026

¹³ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.
Letzter Zugriff am 01.08.2026



2.5 Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?

Übergriffiges Verhalten sowie unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Mitarbeitenden sind in der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ definiert.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die Integrität des Kindes sowie einen respektvollen Umgang missachten. Sie entstehen häufig unabsichtlich, etwa durch Überforderung, mangelnde Achtsamkeit oder fehlende Professionalität.

Typische Beispiele sind

- unerwünschter Körperkontakt,
- Spitznamen oder Verniedlichungen,
- Missachtung von Intimsphäre und Kinderrechten,
- unangemessene Sanktionen oder
- respektloser Umgang,
- Mitarbeitende zieht Kind am Arm den Flur entlang, das Kind schreit dabei und wehrt sich dagegen.

Grenzverletzungen werden im Team angesprochen, reflektiert und dokumentiert. Die betroffene Fachkraft entschuldigt sich beim Kind und passt ihr Verhalten an.

Da körperliche Nähe im pädagogischen Alltag dazugehört, orientiert sie sich stets an den Bedürfnissen des Kindes. Auffälliges Verhalten (z. B. zu viel oder nicht gewünschte Nähe) wird thematisiert, dokumentiert und weiter beobachtet.

Übergriffe sind schwerwiegender als Grenzverletzungen und unterscheiden sich durch ihre Häufigkeit, Intensität und Absicht. Sie erfolgen bewusst und nicht zufällig und können den Boden für weitere Gewalt bereiten. Betroffene Personen zeigen oft wenig Einsicht, verharmlosen ihr Verhalten und haben ein geringes Empathievermögen.

Typische Beispiele sind

- grober oder unangemessener Körperkontakt,
- Zwang in Alltagssituationen (z. B. Essen, Schlafen, Anziehen),
- das Erzeugen von Angst oder Druck sowie
- die gezielte Verweigerung von Zuwendung,
- Sexualisierung des Kontaktes/der Gruppenatmosphäre.

2.6 Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?

Jede Form von Gewalt kann von jeder sich in der Kita bewegend Person ausgeübt werden. Folgende Personen gehen regelmäßig ein und aus:

- Kinder
- Mitarbeitende
- Auszubildende/Praktikanten
- Eltern
- Geschwister
- Andere Angehörige
- Abholberechtigte
- Handwerker



- Techniker
- Externe Kräfte, z.B. Fachdienst
- Individualbegleiter/-in

3 Risikoanalyse

Wir verstehen Kindertagesstätten als Schutzräume für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag sowie bauliche Bereiche der Kita definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen, um das Risiko für Kinder zu minimieren.

Zum internen Schutz aller Personen, werden Punkt 3.1 sowie Punkt 3.2 nicht veröffentlicht.

4 Regeln zum Schutz der Kinder

Zum Schutz der Kinder hat das Team folgende Regeln verabredet (Individualbegleiterinnen und Individualbegleiter werden als Teil des Teams betrachtet, folgende Regeln gelten für sie gleichermaßen).

- „Offene Tür“-Prinzip oder Sichtbarkeit (z.B. Glastüren)
- Vier-Augen-Prinzip/Kollegiale Nähe
- Möglichst keine isolierten Situationen
- Mitarbeiter sind in Reichweite
- Klare Regeln für Intimsituationen
- Wickeln und Pflege nur durch bekannte Bezugspersonen + Ankündigung und Einverständnis des Kindes
- Wahrung der Privatsphäre (z. B. Sichtschutz statt völlige Abschottung)
- Kinder lernen „Nein“ zu sagen
- Thematisierung von Körpergrenzen (altersgerecht)
- Keine erzwungene Nähe (z. B. Umarmen)
- Sensibler Umgang mit Trost und Körperkontakt
- Umgang mit „Doktorspielen“ nur unter gleichaltrigen Kindern
- Keine Zwangssituationen
- Erwachsene greifen ein, wenn Grenzen überschritten werden
- Aufsichtspflicht und Raumkonzepte durch regelmäßige Kontrollgänge
- Keine „blinden Flecken“
- Externe Personen Besucher melden sich an
- Keine unbeaufsichtigten Kontakte zu Kindern
- Praktikanten werden angeleitet und begleitet
- Verhaltenskodex für Mitarbeitende mit klaren Regeln zu Nähe und Distanz
- Verpflichtung auf Kinderschutz



4.1 Allgemeine Regeln

Hier werden die allgemeinen Regeln zum Schutz der Kinder benannt.

- Sichtfenster, die in Türen eingelassen sind bleiben immer geöffnet und vollständig durchsichtig. Sie dürfen weder verblendet noch abgeklebt oder in irgendeiner anderen Weise abgedeckt werden.
- Türen zu Nebenräumen werden, wenn möglich, nicht vollständig geschlossen (Ausnahme: Toiletten- und Pflegesituationen unter Wahrung der Intimsphäre).
- 1:1-Situationen finden nach Möglichkeit in einsehbaren Bereichen statt oder werden für Mitarbeiter transparent gemacht.
- Intime Pflegesituationen (Wickeln, Umziehen, Toilettengang) erfolgen ausschließlich in dafür vorgesehenen Bereichen.
- Fenster und Türen werden so genutzt, dass kein Einblick von außen möglich ist (z. B. kein vollständiges Öffnen großer, einsehbarer Fenster während intimer Situationen).
- Kinder werden vor jeder pflegerischen Handlung informiert und um Zustimmung gebeten.
- Die Privatsphäre der Kinder wird durch angemessenen Sichtschutz gewährleistet, ohne die Aufsichtspflicht zu vernachlässigen.
- In Gruppenräumen mit erhöhter Einsehbarkeit (z. B. Kleeblatt, Bergblick, Edelweiß, Bergspitze) wird bewusst auf sensible Situationen im direkten Sichtfeld von außen verzichtet.
- Beim Lüften ist darauf zu achten, dass keine Einsicht in intime oder sensible Situationen möglich ist.
- Gegebenenfalls werden alternative Lüftungszeiten oder -methoden genutzt.
- Einsehbare Bereiche im Garten (z.B. hinterer Gartenteil, Schaukelbereich) werden besonders aufmerksam begleitet, in dem eine Mitarbeiterin sichtbar dabeisteht.
- Körperbezogene oder sensible Spielsituationen werden nicht in frei einsehbaren Außenbereichen durchgeführt.
- Rückzugsmöglichkeiten im Außenbereich werden regelmäßig kontrolliert und in die Aufsicht einbezogen.
- Einzelbetreuungen werden transparent gestaltet (z.B. durch offene Türen, Information an die Mitarbeiter).
- Rückzugsräume werden nur nach bewusster Abwägung genutzt.
- Mitarbeitende achten aktiv auf Nähe-Distanz-Grenzen.
- Externe Personen (Eltern, Praktikanten, Handwerker, Fachdienste) melden sich grundsätzlich an und die Leitung informiert ggfs. das Team.
- Besucher bewegen sich nicht unbeaufsichtigt im Haus oder auf dem Gelände.
- Kinder werden nicht unbeaufsichtigt mit externen Personen allein gelassen.
- Praktikanten und Hospitanten werden angeleitet und über Schutzregeln informiert.
- Nicht einsehbare Bereiche (Nebenräume, Schlafräume, Rückzugsecken) werden regelmäßig kontrolliert.
- Es finden keine unbeaufsichtigten Spielsituationen in schwer einsehbaren Bereichen statt.
- Altersunterschiede und mögliche Machtgefälle zwischen Kindern werden besonders berücksichtigt.
- Das Team reflektiert regelmäßig räumliche Risiken und passt Maßnahmen entsprechend an.



- Auffällige Situationen oder Unsicherheiten werden offen im Team angesprochen.
- Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung des Schutzkonzeptes.

4.2 Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern

Als Fachpersonal gehen wir mit den uns anvertrauten Kindern professionell um. Deshalb haben wir folgende Regeln zum angemessenen Nähe- und Distanzverhalten im Umgang mit den Kindern definiert.

- Wir umarmen Kinder nur, wenn sie dies wünschen.
- Mitarbeitende küssen keine Kinder.
- Mitarbeitende gehen nicht mit Kindern in uneinsehbare Räume, z.B. Lagerräume sofern dies nicht zwingend erforderlich ist. In diesem Fall wird die Situation transparent gestaltet (z.B. Tür nicht vollständig schließen, Information an Mitarbeiter).
- Körperkontakt erfolgt ausschließlich situationsangemessen (z. B. Trösten, Erste Hilfe) und niemals gegen den Willen des Kindes.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und respektieren diese konsequent.
- 1:1-Situationen werden möglichst vermieden bzw. so gestaltet, dass sie für Dritte nachvollziehbar und einsehbar sind.
- Gespräche mit Kindern finden nach Möglichkeit in offenen oder einsehbaren Bereichen statt.
- Intime Pflegesituationen (z. B. Wickeln, Toilettengang, Umziehen) werden sensibel, respektvoll und unter Wahrung der Intimsphäre gestaltet.
- Kinder werden vor pflegerischen Handlungen informiert und um Zustimmung gebeten.
- Diese Situationen finden ausschließlich in dafür vorgesehenen Räumen statt und werden nicht unnötig verlängert.
- Wir wahren eine klare professionelle Rolle und grenzen uns von privaten Bedürfnissen ab.
- Es finden keine Geheimnisse zwischen Mitarbeitenden und Kindern statt.
- Kinder werden nicht bevorzugt oder benachteiligt.
- In körperbezogenen Spielsituationen (z. B. Raufen, Toben) achten Mitarbeitende auf die Einhaltung von Grenzen und greifen bei Grenzüberschreitungen sofort ein.
- „Doktorspiele“ werden aufmerksam begleitet und nur im Rahmen altersangemessener, freiwilliger Interaktionen zugelassen.
- In einsehbaren Räumen sowie im Außenbereich achten wir besonders darauf, dass keine unangemessene Nähe entsteht und die Privatsphäre der Kinder gewahrt bleibt.
- Alle Mitarbeitenden reflektieren regelmäßig ihr eigenes Verhalten im Team und sind offen für Rückmeldungen. Seit dies in Zweiergesprächen, Feedback mit der Leitung und oder auch in Teamsitzungen.
- Grenzverletzungen oder Unsicherheiten werden umgehend angesprochen und dokumentiert.



4.3 Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern

Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen will.
- Wir sind nett zueinander. Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“.
- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Machtungleichgewichte oder Konflikte werden frühzeitig erkannt und aktiv begleitet.
- Kinder werden im Alltag darin gestärkt, ihre eigenen Grenzen zu erkennen, zu äußern und die Grenzen anderer zu respektieren.

Regelungen zu Doktorspielen sind im [Kapitel zur sexuellen Bildung](#) beschrieben.

4.4 Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita

- Eltern wahren die Grenzen der Kinder.
- Eltern betreten die Kinderbäder nicht
- Eltern können im Gäste/Besucher WC die Wickelkommode nutzen
- Filmen und fotografieren ist Eltern im Haus ausdrücklich untersagt.

4.5 Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern

Folgende Regeln gelten in unserer Kita für den Umgang der Eltern mit fremden Kindern:

- Eltern begleiten fremde Kinder nicht auf die Toilette.
- Sie bieten fremden Kindern keinerlei Speisen und Getränke.
- Sollten Eltern einen pflegerischen, emotionalen oder sonstigen Unterstützungsbedarf entdecken, so teilen sie diesen den Mitarbeitenden umgehend mit.
- Eltern dürfen keine pflegerischen, tröstenden oder körpernahen Handlungen bei fremden Kindern durchführen.
- Eltern achten die persönlichen Grenzen aller Kinder und greifen nicht in Spielsituationen oder Konflikte ein.
- Jegliche Anliegen, Beobachtungen oder Notfälle im Zusammenhang mit fremden Kindern werden ausschließlich über die Mitarbeitenden der Einrichtung abgewickelt.

4.6 Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen

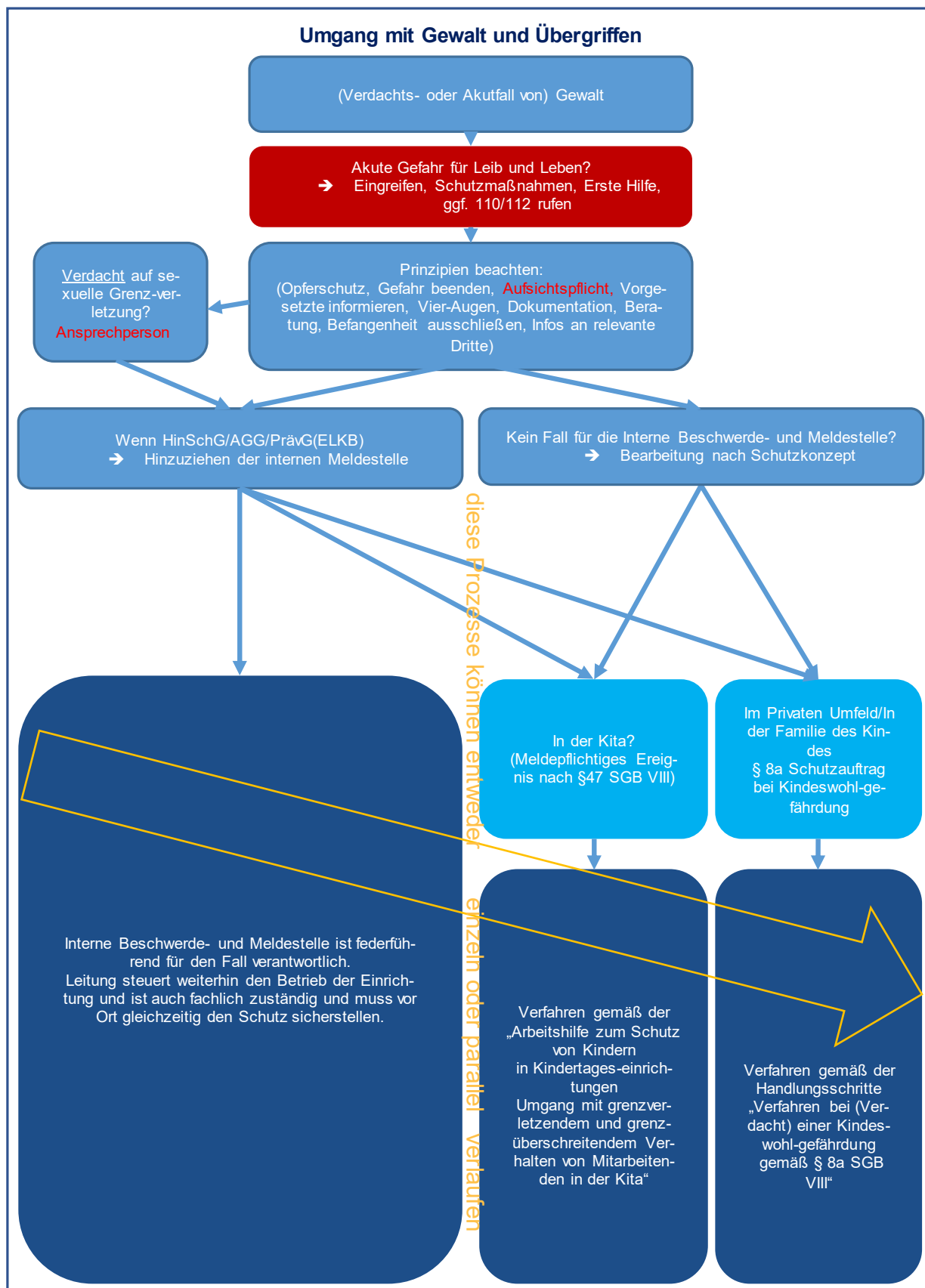
- Im Tür-und-Angel-Gespräch erfolgt ein kurzer Austausch zu tagesaktuellen Themen, tiefergehende Fragestellungen werden im Elterngespräch besprochen.
- Mitarbeitende und Eltern reden in Anwesenheit der Kinder nicht über sie, sondern mit ihnen.
- Wir wahren den Datenschutz und reden nicht über andere Kinder.
- Anrede mit Sie. Mitarbeitende und Eltern siezen sich in offiziellen Kontexten.
- Meinungsverschiedenheiten zwischen Erwachsenen werden außerhalb der Kinderpräsenz konstruktiv und lösungsorientiert geklärt.
- Mitarbeitende greifen ein, wenn externe Personen oder Eltern Regeln verletzen oder sich unangemessen verhalten.



- Externe Fachkräfte und Besucher halten sich ebenfalls an die Kommunikations- und Datenschutzregeln der Einrichtung.



5 Intervention





Grundsätzlich ist jede/r Mitarbeitende dafür verantwortlich einer unangemessenen Situation oder unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken und diese an die Leitung zu melden.

5.1 Prinzipien der Intervention

Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

- Opferschutz: Der Schutz der von Gewalt oder vom Übergriff betroffenen Person hat Priorität
- Sofortmaßnahmen: Unmittelbare Gefahren sind sofort zu beenden, es besteht Eingreifpflicht. Erste Hilfe leisten, ggf. die Polizei oder z.B. ärztliche Hilfe über den Notruf anfordern
- Aufsichtspflicht: Bei der akuten Intervention muss die Aufsicht über alle anderen Kinder sichergestellt werden.
- Schutzmaßnahmen: Anschließend müssen vor Ort Schutzmaßnahmen eingerichtet werden, die eine erneute Gewalttat bzw. einen Übergriff ausschließen.
- Vorgesetzte informieren
- Vier-Augen-Prinzip: Abgesehen von den Sofortmaßnahmen werden alle Folgemaßnahmen mindestens zu zweit entschieden.
- Befangenheit ausschließen: Eine mögliche Befangenheit¹⁴ der einzelnen Beteiligten wird zu Beginn des Interventionsprozesses ausgeschlossen.
- Dokumentation: Strukturierte Dokumentation der Intervention (jeweils mit Datum, Zeit und Ereignis)
- Information an relevante Dritte: Personensorgeberechtigte, gesetzliche Betreuende, fallzuständige Kooperationspartner*innen oder entsprechende Aufsichtsbehörden sind ggf. zu informieren.

Neben den Mitarbeitenden sind auch alle anderen sich im Haus bewegenden Personen in der Pflicht, ihre Sorge um das Wohl der Kinder mitzuteilen.

Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf Grenzverletzung oder Gewalt in manchen Fällen nicht eindeutig und sofort klären lässt.

Bei der Bearbeitung solcher Fälle bietet die Grafik „Umgang mit Gewalt und Übergriffen“ Orientierung.

5.2 Verhalten bei Grenzverletzung, Übergriff bzw. Gewalt

Situationen, in denen Kinder, Mitarbeitende oder andere Personen gefährdet sind, werden sofort unterbrochen. Nach Möglichkeit achten wir darauf, dass wir die Situation ohne Beschämung oder Bloßstellung beenden.

Anschließend wird geprüft, ob es sich um eine Situation handelt, die in den Wirkungsbereich des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“¹⁵, das „Kirchengesetz zur Prävention, Inter-

¹⁴ Befangenheit bedeutet, dass man nicht mehr neutral oder nicht unparteiisch entscheiden kann, zum Beispiel aufgrund persönlicher Beziehungen, Vorurteilen oder anderen Gründen wie Abhängigkeiten im beruflichen Kontext.

¹⁵ Das AGG hat das Ziel, unzulässige „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“



vention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“¹⁶ bzw. des „Hinweisgeberschutzgesetzes“¹⁷ fällt. In diesen Fällen wird die Interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim umgehend informiert. Sollte diese Situation nicht in diese Rechtsbereiche fallen, dann verbleiben sowohl die Fallbearbeitung als auch die Fachverantwortung in der Verantwortung der Einrichtung.

5.3 Fälle in Zusammenarbeit mit der internen Beschwerde- und Meldestelle

In Fällen, die das PräVG (ELKB), das HinSchG bzw. das AGG betreffen, wird die interne Beschwerde- und Meldestelle unverzüglich informiert.

- Telefon unter [0151 55942236](tel:015155942236)
- E-Mail an kontakt@beschwerde.dwro.de

Die interne Beschwerde- und Meldestelle übernimmt die Federführung der Fallbearbeitung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung führt den Betrieb weiter und berücksichtigt dabei die [Prinzipien der Intervention](#).

In all diesen Fällen ist folgendes zu bedenken:

- Besteht die Pflicht zur Meldung von „Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.“ an die Fachaufsicht nach §47 SGB VIII?¹⁸
- Inwieweit sind die Personensorgeberechtigten zu informieren?
- Muss parallel ein Kinderschutzverfahren im Sinne des §8a SGB VIII bearbeitet werden?
- Bei sexuellen Grenzverletzungen: Informationspflicht an die [Meldestelle der Evangelischen Landeskirche Bayern](#).

5.3.1 Verdacht auf Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine/n Mitarbeitende/n richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

In diesen Fällen ist umgehend die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) einzuschalten. Sie leitet federführend die Untersuchung des Verdachtes.

¹⁶ Nach PräVG(ELKB) hat ein Kirchlicher Träger die Aufgabe, „sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern, [...] Verdachtsfälle aufzuklären, [...] auf Fälle von sexualisierter Gewalt ungemessen und wirksam zu reagieren, [...] Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und [...] Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten“.

¹⁷ Das HinSchG schützt die Identität von Menschen, die Missstände innerhalb einer Organisation anonym ansprechen, wenn es sich um Straftaten oder bußgeldbewährte Verfehlungen handelt.

¹⁸ Damit sind beispielsweise gemeint: in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftaten von Mitarbeitenden; Körperliche, sexuelle oder emotionale Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Minderjährigen; Verbrechen iSd. § 12 StGB von Minderjährigen oder gegen Minderjährige; Gravierende selbstgefährdende Handlungen und Selbsttötungsversuche von Minderjährigen; besonders schwere Unfälle, Verletzungen, Vergiftungen oder meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz von Minderjährigen; Tod von Minderjährigen; Erhebliche personelle Ausfälle, so dass die Betreuung und Aufsicht nicht mehr gewährleistet ist; Zahlungsunfähigkeit des Trägers; Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Bauaufsichtsbehörde, Gesundheitsamt); Katastrophenähnliche Ereignisse wie Brand, Explosionen, Sturm oder Hochwasser.

Quelle: SGB VIII-Kommentar von Kepert und Dexheimer.



Werden sexuelle Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern oder Dritten bekannt, ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

5.3.2 Vorgehen bei sexueller Gewalt

Sowie jemand eine sexuelle Grenzverletzung im Zusammenhang mit dieser Kindertageseinrichtung vermutet, erlebt oder davon Kenntnis erlangt, kann er oder sie sich an die „Ansprechperson“ wenden. Die Ansprechperson ist besonders geschult und mit anderen Ansprechpersonen vernetzt. Sie berät und begleitet Betroffene und Ratsuchende, unterstützt sie emotional und vermittelt Kontakte zu den zuständigen Stellen. Die [Kontaktdaten der Ansprechperson](#) sind unter [Kontaktstellen/Notfallnummern](#) weiter unten in diesem Konzept zu finden. Sollte gegenüber der Ansprechperson kein Vertrauensverhältnis bestehen, können sich Betroffene und Ratsuchende direkt an die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) wenden.

Erfolgt sexuelle Gewalt durch Fachpersonal, Dritte oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGB VIII. Werden Beobachtungen durch eine/n Mitarbeitende/n oder eine andere Person gemacht, informiert diese/r umgehend die Kita-Leitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese verfährt nach den [Prinzipien der Intervention](#) und schaltet die [interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim](#) sowie die stellv. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und von der internen Beschwerde- und Meldestelle entsprechend des [„\(Rahmen\)Konzeptes zur Prävention von Gewalt“](#)¹⁹ koordiniert.

Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung der/s Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Informationen an nicht betroffene Eltern, Mitarbeitende und Nachbäreinrichtungen erfolgen nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung.

Der Bearbeitungsprozess wird von der internen Beschwerde- und Meldestelle geleitet, die fachliche Bearbeitung verbleibt in der Einrichtung.

Bei sexuellen Grenzverletzungen besteht eine Informationspflicht an die [Meldestelle der Evangelischen Landeskirche Bayern](#).

5.4 Fälle in der Verantwortung der Einrichtung

In der Verantwortung der Einrichtung verbleiben Fälle, die nicht unter HinSchG, AGG oder PräVG(ELKB) fallen. Jede/r Mitarbeitende ist zur unverzüglichen Mitteilung solcher Situationen an die Leitung verpflichtet.

Die Steuerung der Bearbeitung dieser Fälle liegt in der Verantwortung der Leitung.

Es muss geprüft werden, ob eine Pflicht zur Meldung von „Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.“ an die Fachaufsicht nach §47 SGB VIII besteht.

5.4.1 Übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

Wenn ein/e Mitarbeitende/r eine Situation beobachtet, in der ein/e Mitarbeitende/r grenzverletzend mit einem Kind umgeht, dann spricht er/sie diejenige/denjenigen direkt darauf an und

¹⁹ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026



lässt sich die Situation erklären. Anschließend kann die übergreifig handelnde Person entscheiden, ob sie selbstständig die Leitung informieren möchte oder ob die beobachtende Person gemeinsam mit der grenzverletzend handelnden Person die Leitung informiert. Sollte beides nicht möglich sein, dann informiert die beobachtende Person selbstständig die Leitung.

Anschließend geht die Kitaleitung nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ vor, die den „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“²⁰ regelt. In einem nach Leitfaden strukturierten Gespräch erfolgt die Analyse, Reflexion, Verhaltensanweisungen, Organisation von Weiterbildung und ggf. die Veranlassung dienstrechtlicher Maßnahmen.

Darüber hinaus wird bei schwerwiegenden Fällen die Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim einbezogen.²¹

5.4.2 Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung

Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und dem eigenen Kind ereignen, unterbinden wir diese umgehend ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Im Anschluss laden wir die Eltern zu einem Elterngespräch ein. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit einem/r Kollegen/in und/oder der Kitaleitung und prüfen, ob ein Verfahren gemäß §8a SGB VIII eingeleitet wird.

5.4.3 Sexuell übergreifiges Verhalten unter Kindern

Beobachten wir eine sexuell übergreifige Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und unterbrechen die Handlungen der Kinder. Zunächst stellen wir den Schutz des betroffenen Kindes sicher. Anschließend wird die Situation mit den beteiligten Kindern besprochen. Dabei machen wir deutlich, dass nicht das Kind selbst kritisiert wird, sondern, dass die Handlung in ihrer Art und Weise bzw. die Konstellation der Kinder unpassend ist.

Danach entscheidet das Team in Absprache mit der Leitung das weitere Vorgehen. Bei Bedarf werden mögliche, ggf. Temporäre strukturelle Veränderungen vorgenommen. Diese gelten jedoch nur für die beteiligten Kinder. Die Eltern werden über die Situation und die pädagogischen Lösungen informiert bzw. bei Bedarf einbezogen.

Wenn sich in der Bearbeitung sexueller Grenzverletzungen Unsicherheiten ergeben, dann holen wir uns Unterstützung bei Vorgesetzten und Qualitätsbegleitungen, ggf. lassen wir uns von einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. IMMA e.V., KIBS e.V. beraten.

Ein Verfahren nach §8a wird eingeleitet, wenn sich Hinweise auf sexuellen Missbrauch des übergreifig handelnden Kindes ergeben, beispielsweise wenn es sexuelle Handlungen nachgespielt hat, die eher der „Erwachsenensexualität“ entsprechen. Eine Meldung nach §47 SGB VIII erfolgt durch die stellv. Geschäftsbereichsleitung oder durch die Leitung in deren Auftrag.

²⁰ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infozial.de/infozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

²¹ Diakonisches Werk Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026



5.5 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes

Der §1631 BGB sichert Kindern gewaltfreie Erziehung und Pflege zu. Leider gelingt es den Erziehenden manchmal nicht, dieses Kinderrecht zu gewährleisten. Es gibt bei der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen in diesem Kontext. Hierzu zählt auch der Bereich der (sexuellen) Gewalt.

Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt zunächst eine Ersteinschätzung im Vier-Augen-Prinzip sowie die Mitteilung an die Leitung. Anschließend wird im Rahmen des §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen IseF erstellt, in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung an das Jugendamt etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung, geführt werden.²²

5.6 Selbstmitteilungen von Kindern

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Jede Selbstmitteilung in der ein Kind von (sexueller) Gewalt berichtet ist willkommen und wird sofort gehört, selbst wenn das Setting unpassend erscheint.

Beim Zuhören stellen wir keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir eine weitere Fachkraft, sowie die ISEF und die Kitaleitung hinzu und leiten ein Verfahren nach §8a SGB VIII ein (siehe im Absatz darüber).

6 Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten

6.1 Vorerfahrungen mit Gewalt

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte unserer Einrichtung ist ein wichtiger Bestandteil, um die gesamte Kinderschutzsituation realistisch einzuschätzen und kontinuierlich zu verbessern.

In der Vergangenheit gab es in unserem Haus einzelne Situationen, in denen das Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern grenzüberschreitend wahrgenommen wurde. Diese Vorfälle wurden unverzüglich der zuständigen Leitung gemeldet, dokumentiert und nach den geltenden Meldewegen bearbeitet. Im absoluten Notfall hat man sich unverzüglich von der Person getrennt und ein Hausverbot erteilt.

Jede Meldung wurde genutzt, um interne Abläufe, Beobachtungs- und Kommunikationsstrukturen zu überprüfen. Mitarbeitende wurden in Folge geschult, insbesondere im Umgang mit Nähe-Distanz-Regeln, professioneller Kommunikation und dem Erkennen von Grenzüberschreitungen. Transparenz und Dokumentation wurden gestärkt, sodass kritische Situationen frühzeitig identifiziert werden können.

Nach einer Überprüfung der vergangenen Vorfälle gibt es keine offenen Verdachtsmomente oder akuten Fälle von Grenzverletzungen. Die bestehenden Schutzmaßnahmen, Regeln und Strukturen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um Risiken zu minimieren.

Verdachtsmomente werden weiterhin sofort der Leitung gemeldet. Alle Mitarbeitenden kennen die Meldewege und wissen, welche Schritte im Falle eines Verdachts zu unternehmen

²² Die jederzeit aktualisierten Formulare finden die Mitarbeitenden der Diakonie Rosenheim unter: <https://intranet.dwro.de/vorlagen/>



sind. Regelmäßige Teamsitzungen und Fortbildungen stärken das Bewusstsein für Kinderschutz, Nähe-Distanz-Regeln und den Umgang mit Verdachtsmomenten. Auch Kinder und Eltern werden sensibilisiert und informiert, dass sie jederzeit Unterstützung erhalten und Beobachtungen melden können.

6.2 Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen

Die Aufarbeitung bereits erfolgter Übergriffe muss transparent und trotzdem sensibel erfolgen. Regelmäßig werden die Qualitätsbegleitungen sowie die Beratenden der „Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB“²³ in die Aufarbeitung einbezogen.

Außerdem werden die Anweisungen der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ beachtet.

6.3 Rehabilitation bei falschen Verdächtigungen

Unsere „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ behandelt dieses Thema ausführlich und gibt konkrete Handlungsanweisungen, die das Ziel haben, transparent und trotzdem datenschutzgerecht mit falschen Verdächtigungen umzugehen. Die Rehabilitationsrichtlinie berücksichtigt dabei alle Ebenen, das heißt die der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern, der Kinder, der Familien und der Mitarbeitenden. Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigen lassen, dann sind alle Beteiligten dazu verpflichtet, dies auch zu kommunizieren. Ziel ist es dann Vertrauen wieder zu entwickeln. Die Vorgaben des Kinderschutzes bleiben dabei unberührt.

7 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind.²⁴ Für die Arbeit in den Kindertagesstätten bedeutet dies, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildungen zu diesem Thema besuchen, was einen einheitlichen Wissensstand generiert und Handlungssicherheit schafft.

Des Weiteren wird von allen Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert. In Team- und Supervisionssitzungen haben die Mitarbeitenden immer wieder die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren, mögliche Fallbeispiele einzubringen und kollegiale Beratung zu führen. In der Einrichtung wird das Konzept der sexuellen Bildung – eine Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes – in die tägliche Arbeit einbezogen und ist fester Bestandteil der Hauskonzeption.

²³ Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 08.01.2022

oder erreichbar unter der Telefonnummer: 089/5595676

²⁴ Vgl. Amann G und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVt. Tübingen, S. 735



7.1 Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte

Kinder brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Um ihnen diesen Schutz zu geben, sind in der UN Kinderrechtskonvention die Kinderrechte geregelt. Diese bilden die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast das Recht NEIN zu sagen!
- „Schlechte“ Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast Recht auf Hilfe!

Als Fachkräfte übernehmen wir die Verantwortung, Kinder, die von Gewalt oder Grenzverletzungen betroffen sind, zu schützen. Wir haben die Verpflichtung:

- aufmerksam zu beobachten,
- Grenzen und Signale der Kinder ernst zu nehmen,
- im Verdachtsfall unverzüglich zu handeln und die Meldewege einzuhalten,
- die Kinder emotional zu unterstützen und ihre Selbstwirksamkeit zu stärken.
- Methoden der Umsetzung

Die Vermittlung der Kinderrechte erfolgt dabei stets altersgerecht und praxisnah. Dabei spielen Rollenspiele in denen Kinder üben, „Nein“ zu sagen oder Hilfe zu holen eine wichtige Rolle. Auch die Themen wie Körpergrenzen, respektvoller Umgang, Mitbestimmung und Partizipation werden beispielsweise im Morgenkreis kindgerecht besprochen.

Bilderbücher und Geschichten dienen als Transfer um Situationen, in denen Rechte verletzt oder auch eingehalten werden, zu verarbeiten und/oder zu reflektieren.

7.2 Partizipation

Ein wichtiger Bestandteil der Vorbeugung vor sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen ist die Partizipation von Kindern. Durch eine entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder in Entscheidungsprozessen erlernen die Kinder ihre Gefühle und Bedürfnisse zu artikulieren. Dies erzeugt eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre, die es den Kindern erlaubt Situationen anzusprechen, in denen sie sich unwohl fühlen. Grenzüberschreitungen werden so bewusster wahrgenommen und die Verbalisierung wird erleichtert. Bei uns in der Einrichtung wird dies beispielsweise bei der Gestaltung des Morgenkreises, des Freispiels und der Raumgestaltung gelebt. Ebenso arbeiten wir mit verschiedenen visuellen Methoden. Hierfür nutzen wir Bilderkarten. Im Freispiel können die Kinder den Spielbereich selbst wählen. Auch die Wahl der Spielpartner ist frei.

Im Prozess der Eingewöhnung integriert sich jedes Kind individuell in das Alltagsleben der Gruppe. Die Eingewöhnung wird bedürfnisorientiert und achtsam gestaltet. Innerhalb der Gruppe haben die Kinder die Möglichkeiten die Gruppenkultur, ihren Alltag und die Regeln mitzugestalten.

Kinder haben das Recht, ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend in Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Wir nehmen ihre individuellen Wünsche wahr und respektieren ihre Bedürfnisse nach Nähe und Distanz.



Im Alltag treffen Kinder eigenständig Entscheidungen, z. B. mit wem sie spielen, an welchen Aktivitäten sie teilnehmen oder was sie essen möchten. Auch wählen sie, wer sie begleitet, etwa beim Wickeln oder Ausruhen. Dabei haben Sicherheit und Hygiene stets Vorrang.

Durch Beteiligungsformen wie Morgenkreise werden Kinder altersgerecht in Entscheidungen eingebunden (z. B. bei der Auswahl von Liedern, Aktivitäten oder dem Tagesablauf).

Unsere pädagogische Arbeit basiert auf Beobachtung: Die Interessen der Kinder fließen in die Planung ein. Zudem können sie täglich entscheiden, in welcher Gruppe oder welchem Funktionsbereich sie den Tag verbringen.

Das Team gestaltet die Einrichtung gemeinsam weiter und bringt Ideen aktiv ein. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern bildet die Grundlage unserer Arbeit.

- Kinder werden aktiv in den Alltag und die Planung einbezogen. Bildungsprozesse gestalten sie gemeinsam mit den Pädagog*innen (Ko-Konstruktion). Als soziale Wesen möchten Kinder teilhaben und werden dabei in ihrem Verhalten unterstützt.
- Ihre Interessen werden wahrgenommen und in den Alltag integriert, z. B. durch Projektarbeit sowie bei Raumgestaltung und Materialauswahl. Pädagog*innen beziehen Kinder in alle sie betreffenden Entscheidungen ein.
- Kinder erleben Mit- und Selbstbestimmung, entwickeln Selbstwirksamkeit und übernehmen Verantwortung. Eigene Impulse werden aufgegriffen und gefördert, wodurch Erfolgserlebnisse entstehen.
- Grundlage ist die Anerkennung der individuellen Fähigkeiten und Ausdrucksformen der Kinder, die von Erwachsenen sensibel wahrgenommen und in pädagogisches Handeln einbezogen werden.

Eltern partizipieren über/zu:

- Auswahl der Einrichtung
- Betreuungszeit (Rahmenbedingungen)
- Kleidung
- Ernährung
- Sauberkeitserziehung
- Wechsel der Einrichtung
- Weg zur Kita (Fahrrad, Bahn, ...)
- Erziehungsmerkmal
- Religion, Werte, Normen

Kinder partizipieren über/zu:

- Bezugsperson
- Spielpartner
- Spielmaterial
- Bedürfnisse (Ich möchte zählen lernen)
- Themenfindung
- Teilnahme am Gruppengeschehen
- Entwicklungstempo



Träger/Pädagogen partizipieren über/zu:

- Rahmenbedingungen + Schutzkonzept
- Raumgestaltung
- Atmosphäre
- Spielsachen
- Unterstützung der Eltern
- Themen (Interesse der Kinder; Angebote; Impulse; ...)
- Hygiene

7.3 Beschwerdemanagement

Wir gehen achtsam mit Beschwerden, sei es von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah. Unsere beschwerdefreundliche Kultur ist geprägt von wertschätzendem Umgang aller Beteiligten und einem professionellen Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Kritische Impulse werden in unserem Haus zugelassen und sind erwünscht.

In unserem Haus für Kinder Wanderlust achten wir besonders auf die Signale der Kinder – verbal und nonverbal – um individuell auf ihre Bedürfnisse einzugehen. Beobachtung und Dokumentation sind deshalb zentrale Bestandteile unserer pädagogischen Arbeit. Emotionen und Gefühle der Kinder werden benannt, und Sorgen oder Ängste werden ernst genommen. Fachkräfte und Eltern stehen den Kindern als Ansprechpartnern zur Seite, schützen sie vor Gefahren und unterstützen sie bei Schwierigkeiten.

Beschwerden der Kinder über Mitarbeitende oder andere Personen werden ernst genommen, schriftlich dokumentiert, der Leitung gemeldet und die Eltern informiert. Mitarbeitende können jederzeit Anliegen, Kritik oder Verdachtsmomente auf grenzverletzendes Verhalten an die Leitung weitergeben; auch diese werden dokumentiert.

Familien haben jederzeit die Möglichkeit, sich an Mitarbeitende, die Leitung oder den Elternbeirat zu wenden. Entwicklungsgespräche bieten zusätzlich eine strukturierte Möglichkeit, Anliegen oder Kritik einzubringen.

Alle Beschwerdeprotokolle werden nach Bearbeitung sicher archiviert.

7.3.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir gehen sorgsam mit den uns anvertrauten Kindern um und sind für deren Bedürfnisse sensibel. Jegliche Äußerungen von Kindern werden ernst genommen.

Wir sorgen im pädagogischen Alltag für eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der sich Kinder dazu eingeladen fühlen uns zu mitzuteilen, was ihnen gefällt und was sie bedrückt. Dabei achten wir auch auf nonverbale Signale. Wir bemühen uns die Bedürfnisse aller Kinder gleichermaßen wahrzunehmen und achten in herausfordernden und lauten Situationen bewusst auch auf die Kinder, die sich eher ruhig verhalten.

Wenn Kinder etwas mitzuteilen haben, hören wir ihnen zu und lassen wir sie aussprechen. Dafür nehmen wir uns bewusst Zeit.

In der Krippe teilen sich die Kinder vielfach durch Gestik und Mimik mit. Wenn Kinder weinen, schreien, beißen, sich wegrehen, zurückweichen oder schlagen sehen wir, dass sie sich unwohl fühlen. Es gibt noch sehr viel mehr Möglichkeiten, wie Kinder ihre Empfindungen ausdrücken und diese Signale nehmen wir bewusst wahr und gehen sensibel darauf ein. All diese Signale sind im Krippenalter die wichtigsten Indikatoren für eine Beschwerde in eigener Sache.

Als strukturierte Beschwerdeverfahren nutzen wir zusätzlich folgende Methoden:



- Babyzeichensprache
- Metacom-Symbole
- Gefühlskarten
- Gefühlsteppich
- Emotionsampel
- (Leitungssprechstunde für Kinder (Genauen Zeitpunkt angeben z.B. dienstags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr))
- Benennung des/der Vertrauensmitarbeiter/-in
- Rückmeldungen über den Elternbeirat
- Gefühlsbarometer
- Festes Abfrageritual im Morgen- oder Mittagskreis

Im Kindergartenalter teilen sich Kinder auch durch weinen, schreien, beißen, sich wegdrehen, zurückweichen, schlagen oder treten mit. Darüber hinaus ist bei vielen Kindern die Sprachkompetenz so weit ausgeprägt, dass sie sagen können, was sie stört. Auch Unruhe in der Gruppe oder Lärm können Hinweise auf fehlende emotionale Sicherheit sein. Wir besprechen regelmäßig mit den Kindern, dass sie das Recht haben, sich zu beschweren und welche Möglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen.

Zur strukturierten Beschwerde nutzen wir:

- Beschwerdebriefkasten (ggf. für gemalte Beschwerden)
- Kinderkonferenz
- Gefühlsteppich
- Rückmeldungen über den Elternbeirat
- Gefühlsbarometer/Metacom-Symbole
- Festes Abfrageritual im Morgen- oder Mittagskreis

Generell haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit sich selbstgewählten Bezugspersonen sich anzuvertrauen. Eine Ansprechperson für die Mitteilung von sexuell übergriffigen Personen ist in unserem Haus benannt. Ihre Kontaktdaten sind unter der Überschrift [Kontaktstellen und Notrufnummern](#) weiter unten in diesem Schutzkonzept zu finden.

Kinder bekommen immer eine Rückmeldung zu der von ihnen eingebrachten Beschwerde.

7.3.2 Beschwerdeverfahren für die Eltern

Eltern können sich immer bei den Mitarbeitenden direkt beschweren, zusätzlich steht es ihnen offen, sich per E-Mail oder persönlich an die Kitaleitung zuwenden. Darüber hinaus gibt es im Eingangsbereich einen Briefkasten für die Belange der Eltern. Hier können sie ihre Beschwerden anonym oder mit Namen versehen einwerfen. Eltern können sich mit Fragen und Problemen auch an den Elternbeirat wenden.

Beschwerden von Eltern können auch in Form des jährlichen Fragebogens zur Elternzufriedenheit eingereicht werden. Zusätzlich können Familien sich an die unter dem Punkt „Kontaktstellen“ genannten Kontakte wenden.

Wenn Eltern oder Kollegen/innen einen Verdacht des grenzverletzenden Verhaltens gegenüber Kindern äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst



nach der Dokumentation werden diese Informationen umgehend an die Kitaleitung weitergegeben. Diese schaltet ihre stellvertretende Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an die Fachaufsicht erfolgen muss, ob die interne Beschwerde- und Meldestelle hinzugezogen wird und ob eine einschlägige Beratungsstelle in das Verfahren eingebunden wird.

7.3.3 Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden

In den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, den monatlich Supervisionen und im alltäglichen Gespräch, sowie den zweimal jährlich stattfindenden Personalentwicklungsgesprächen bietet sich die Möglichkeit zur Beschwerde, sowie der (eigenen) Reflexion und bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema.

Im unvoreingenommenen Dialog²⁵ nehmen wir Beschwerden als Anregung zur Verbesserung auf und begegnen ihnen wohlwollend. Mitarbeitende können sich bei ihrer Leitung bzw. bei anderen Mitarbeitenden direkt beschweren. Gegebenenfalls können sich Mitarbeitende auch an die [Mitarbeitendenvertretung](#) wenden.²⁶

7.3.4 Beschwerde- und Meldestelle

Die Beschwerde- und Meldestelle²⁷ ist ein unabhängiges Organ des Diakonischen Werks Rosenheim, das mit der Bearbeitung von Beschwerden im Kontext des HinSchG, AGG bzw. PräVG (ELKB) betraut ist. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die weisungsunabhängig. Sie kann auf Wunsch der hinweisgebenden Person den Hinweisen auch anonym nachgehen. Die Beschwerde- und Meldestelle ist unter kontakt@beschwerde.dwro.de oder unter der Mobilnummer [015155942236](tel:015155942236) erreichbar. Weitere Informationen sind online unter: <https://dwro.de/beschwerde/> verfügbar.

7.4 Kontaktstellen/Notfallnummern

Bitte wenden Sie sich in Notfällen, bei Fragen oder Beschwerden gerne an folgende Kontaktstellen:

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon: 112

Polizei

Telefon: 110

Elterntelefon (Telefonberatung für Eltern – Nummer gegen Kummer)

Telefon: +49 (0) 800 / 111 0 550

Kindertelefon (Telefonberatung für Kinder und Jugendliche – Nummer gegen Kummer)

Telefon: 116 111

²⁵ Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Mitraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

²⁶ Zu erreichen ist die Mitarbeitendenvertretung unter: kontakt@mav.dwro.de.

²⁷ Diakonie Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

**Diakonie Jugendhilfe Oberbayern****Haus für Kinder Wanderlust**

Nanette-Bald-Str. 17

81245 München

Telefon: 089 829 699 67

E-Mail: 3735@jh-obb.de

Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (für Beschwerden über die Einrichtung)**Jennifer Bachner stv. Geschäftsbereichsleitung****Kindertagesbetreuung**

Elsässerstraße 30/Rgb., 81667 München

Tel. +49 89 2154623 7683 Fax +49 89 2154623 47683

E-Mail: jennifer.bachner@jh-obb.de

Ansprechperson für Betroffene von sexuellen Grenzverletzungen

Kontaktperson steht noch aus

Interne Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim

E-Mail: kontakt@beschwerde.dwro.de

Telefon: 0151 55942236

Kinderschutz-Zentrum München (Beratungsstelle)

Kapuzinerstraße 9C

80337 München

Telefon: (089) 55 53 59

E-Mail: info@dksb-muc.de

Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK) c/o

Deutsches Jugendinstitut

Nockherstraße 2

81541 München

Telefon: (089) 62 30 6-22

Webseite: www.dji.de/izkk

Familiengericht München

Pacellistraße 5

80315 München

Telefon: (089) 55 97-06

E-Mail: poststelle@ag-m.bayern.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.



Telefon: 0800 22 55 53 0

Webseite: <https://www.hilfetelefon-missbrauch.de>

berta- Beratung und telefonische Anlaufstelle

Beratung und telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt, sowie für Angehörige, Helfende und Fachkräfte.

Telefon: 0800 30 50 75 0 (kostenfrei und anonym)

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Webseite: www.nina-info.de/berta

Das Hilfetelefon, sowie das berta-Telefon, sind ein Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) Fachberatung in Kinderschutzfällen

Ramona Seemann

Diakonie - Jugendhilfe Oberbayern

Schutzstelle für Kinder Zauberswald

Elsässerstraße 30 RGB, 81667 München

Tel. +49 89 96990600

E-Mail ramona.seemann@jh-obb.de

Meldestelle Kinderschutz (Jugendamt/BSA)

Leitstelle Kinderschutz (Notfallnummer für eine unverzügliche Inobhutnahme durch die Stadt München)

Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt, Abteilung Kinderschutz

Prielmayerstraße 1

80335 München

Telefon: 089/233-7-49686

E-Mail: leitstelle.soz@muenchen.de

Pager: 0164/8280632

URL: <https://stadt.muenchen.de/infos/fachberatung-kinderschutz.html>

Sozialreferat

Stadtjugendamt Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung

Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung

Sozialregion Pasing-Obermenzing/Allach-Untermenzing

Hillernstr. 1

81241 München

Telefon: (089) 5467360

Frühförderstelle Pasing

Pasinger Bahnhofsplatz 4

81241 München

Telefon: (089) 45 23 995

E-Mail: pasing@iff-muc.de



Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt

Luitpoldstraße 3

80335 München

Ansprechpartner: Herr Olbert

Telefon: (089) 23 34 95 01

E-Mail: jugendamt.soz@muenchen.de

Heilpädagogisches Centrum Augustinum (Frühförderung für entwicklungsverzögerte, behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder)

Dülferstraße 68 80995 München

Telefon: (089) 31 28 95 4-0

E-Mail: fruehfoerderstelle@hpca.de

Institut für Rechtsmedizin (Beratung für Opfer von (sexualisierter) Gewalt und Beweisaufnahme

Nussbaumstraße 26

80336 München

Telefon: +49 (0) 89 / 2180 73011

E-Mail: kinderschutzambulanz@med.uni-muenchen.de

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB und Meldestelle

Katharina-von-Bora-Str. 7-13

80333 München

Telefon: 089 55 95 342

E-Mail: fachstellesg@elkb.de



Geschäftsbereich KITA
Abteilung Freie Träger (KITA-FT)

ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de
Tel.: 089/ 233 – 84249 od. - 84451



Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

Juli 2024

Kontaktdaten der Aufsicht „Kindertagesbetreuung“ bei Kindeswohlgefährdung

Die Sicherstellung des Kindeswohls in einer Kindertageseinrichtung ist zentrale Aufgabe der Aufsicht. Als Aufsichtsbehörde gehen wir allen eingehenden Meldungen nach.

Werden dem Träger der Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen in seiner Einrichtung bekannt, die Hinweise darauf geben, dass das Wohl der Kinder beeinträchtigt werden könnte, muss er gemäß § 47 SGB VIII die Aufsichtsbehörde unverzüglich informieren. Dies ermöglicht frühzeitig auf negative Entwicklungen in der Kita zu reagieren und den Träger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen zu unterstützen.

Wir nehmen unseren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen bzw. bereits beim Verdacht aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte sehr ernst.

Es ist uns deshalb wichtig, dass Eltern und Beschäftigte einer Kindertageseinrichtung in München über die Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsicht informiert sind, sollte es tatsächlich einmal zu Vorkommnissen oder anhaltenden Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, kommen.

Angesprochen sind hier insbesondere auch Vorkommnisse und Entwicklungen, die im direkten Kontakt mit der Kita-Leitung oder dem Träger (Beschwerdemanagement) nicht gelöst werden konnten oder Bedenken bestehen, diese in der Einrichtung / beim Träger anzusprechen.

Sie können mit uns über eine gesicherte https-Verbindung Kontakt aufnehmen. Bitte nutzen Sie dafür das Kontaktformular, das unter folgendem Link veröffentlicht ist:

<https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>





8 Sexuelle Bildung

Wer Kinder schützen möchte, muss die Grenzen pädagogischen Handelns (er)kennen und deren Einhaltung einfordern. Hierzu ist ein gemeinsames Bewusstsein dafür, wie sich kindliche Sexualität entwickelt, was genau erlaubt ist und was nicht erforderlich. Dies muss im Team erarbeitet werden.

8.1 Ziele sexueller Bildung

Das oberste Ziel sexueller Bildung ist, dass ein gebildetes Kind ein aufgeklärtes Kind und damit ein geschütztes Kind ist.

Das Bewusstsein über den eigenen Körper, eigene Bedürfnisse, eigene Grenzen und die Grenzen anderer bilden die zentrale Grundlage zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

Angelehnt an Maywalds sexualpädagogische Ziele formulieren wir folgende Zielstellungen stichpunktartig²⁸:

- Sich im eigenen Körper wohl fühlen sowie Lust und Unlust ausdrücken zu können.
- Wissen darüber erlangen, was dem eigenen Körper guttut und was ihm schadet.
- Sexuelle Bedürfnisse lustvoll ausleben können.
- Eigene körperliche Bedürfnisse, Interessen und Gefühle zum Ausdruck bringen und sich mit anderen darüber verständigen.
- Die Körperteile benennen.
- Grundverständnis über Körperfunktionen entwickeln.
- Grundverständnis über die kulturellen Unterschiede im Umgang mit Körper, Sexualität, Gesundheit und Rollenbilder entwickeln.
- Körperkontakt mit anderen suchen und genießen.
- Sich auf Herausforderungen durch andere einlassen und sich abgrenzen können.
- Sich seiner geschlechtlichen Identität bewusstwerden.
- Ein Verständnis dafür entwickeln, dass die Kinder in der Gruppe unterschiedliche Fähigkeiten haben – jüngere und ältere Kinder, Kinder mit Behinderungen, etc...
- Andere Menschen in ihrer Vielfalt als gleichwertig und gleichberechtigt anerkennen.
- Unterschiede zu anderen Geschlechtern wahrnehmen und wertschätzen.
- Geschlechtsbezogene Normen, Werte, Traditionen und Ideologien kritisch hinterfragen.

8.2 Definition Sexualität

„Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Dimensionen. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven Aspekten ab, wie beispielsweise Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden und Befriedigung. Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich, je nach Lebensalter und -umständen.“²⁹

Ergänzend folgt eine Definition kindlicher Sexualität.

²⁸ Vgl. Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.

²⁹ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.) (2016): Rahmenkonzept zur Sexuaufklärung. Köln, Seite 5.



8.3 Verständnis Kindlicher Sexualität

Sexualität beginnt nicht erst »später«, also etwa in der Zeit der Pubertät, sondern gehört als menschliches Grundbedürfnis von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes. Sie ist kein Vorrecht von Jugendlichen und Erwachsenen, sondern durchzieht das gesamte Leben. Allerdings äußert sich Sexualität je nach Alter, Reife und Entwicklungsphase in sehr unterschiedlichen Formen. Entscheidend kommt es darauf an, die kindliche Sexualität in ihrer Besonderheit und Eigenständigkeit zu erkennen und wertzuschätzen.³⁰

Sigmund Freud beschreibt die Psychosexuellen Entwicklungsphasen in seinem Gesamtwerk zur Psychoanalyse. Er teilt sie in die orale, anale und phallische Phase sowie die Phase der Latenz und die anschließende Pubertät ein.³¹ Wir orientieren uns in der Entwicklungsbeschreibung von Kindern an diesem Phasenmodell.

Kindliche Sexualität ist von ganzheitlichem Erleben mit allen Sinnen, Spiel und Spontaneität, Ich-Bezogenheit, Nähe- und Geborgenheit sowie Unbefangenheit geprägt und im „Hier und Jetzt angesiedelt“.³²

8.4 Unser pädagogischer Auftrag

Da Sexualität ein Thema ist, welches alle Menschen betrifft, hat jeder Mensch eigene Erfahrungen, Erwartungshaltungen, Gefühle, Wertvorstellungen und politische Ansichten zu diesem Thema, die er sich über die Jahre angeeignet hat.

Professionelle sexuelle Bildung geht weit über die individuelle Kompetenz hinaus und beinhaltet unterschiedliche Aspekte, die Menschen darin zu unterstützen ihre Sexualität als positiven und selbstbestimmten Persönlichkeitsanteil zu integrieren.

8.5 Pädagogische Ableitung

Im Schutzkonzept sind Regeln und präventive Methoden und Ansätze beschreiben, die auch eine Wirkung auf den Kinderschutz vor sexueller Gewalt haben.

Grundsätzlich gilt:

Wenn ein Kind eine Frage zur Sexualität oder zu seiner Entwicklung hat, dann bekommt es eine Alters- und Entwicklungsangemessene Antwort.³³

Das bedeutet, dass Mitarbeitende sich darauf einstellen, Fragen von Kindern auch in Bezug auf Sexualität, Geschlechts- und Rollenentwürfe sowie Selbstbestimmung zu beantworten. Die Körperteile insbesondere die Primären und sekundären Geschlechtsmerkmale werden fachlich benannt. Beispielsweise sind Penis und Vulva sowie Vagina die geeigneten Begriffe.

³⁰ Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg. 3. Auflage. Seite 19

³¹ Vgl. Freud, Sigmund: Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse. Gesammelte Werke Band XI.

³² Vgl. Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg. 3. Auflage. Seite 17f.

³³ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage. Seite 371.



Wir leben eine offene Gesprächskultur zu sexuellen und rollenspezifischen Fragestellungen. Dabei gehen wir kultursensibel vor, positionieren uns gleichzeitig klar zur Gleichwertigkeit aller Menschen und deren individuellen Rollenidentitäten.

8.6 Methoden der Sexuellen Bildung

Sexuelle Bildung ist Teil der Gesundheitlichen Bildung und Ansätze finden sich in den Basiskompetenzen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes wieder.³⁴

Regelmäßig bieten wir Projekte zum eigenen Körper an.

- ein Kind einen Körperumriss malen lassen, anschließend kann das Kind mit Ampelfarben die Stellen markieren, an denen es von anderen berührt werden darf und oder nicht.
- Bildkarten mit Körperteilen.
- Bilderbücher zum eigenen Körper, zur Schwangerschaft und Geburt, zur Vielfalt von Menschen
- Spiele zur Körperwahrnehmung (Krippe: die Kinder sich selbst eincremen lassen)
- Hilfreiche Materialien: Puppen mit Geschlechtsteilen, anderen Hautfarben etc.
- Kindertoilette mit Bildern aus den Bilderbüchern bekleben, sodass sie sie jeden Tag einsehen können
- Großflächige Spiegel in die Toilette hängen

8.7 Erziehungspartnerschaft in der Sexuellen Bildung

Durch die Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes sind die sexuellen Bildungsinhalte und Zeile der Öffentlichkeit gegenüber transparent und somit auch allen Familien. Grundsätzlich gehen wir offen und transparent mit sexueller Bildung um und zeigen damit auch, dass es Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist.

Im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungspartnerinnen und Erziehungspartnern schaffen wir Transparenz für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Bildungsauftrag und gelebten Werten und Regeln innerhalb des familiären Umfeldes.

Die kindliche Sexualität und entsprechende Handlungen sollten im Entwicklungsgespräch wertfrei und mit den biologisch korrekten Worten beschrieben werden. Das pädagogische Personal kann Eltern Fragen zur psychosexuellen Entwicklung beantworten. Dies erfordert eine entsprechend gute Vorbereitung. Mit Fragen wie „Ist mein Kind trotzdem normal?“, „Wird es nach einem Übergriff noch Doktorspiele geben?“ sind zu erwarten. Die Sorgen und Ängste der Eltern müssen ernstgenommen werden.

Außerdem bieten wir bedarfsgerecht Informationen für Eltern an:

- Elternabende und Elterncafés zu Themen wie beispielsweise „Mein Körper und ich“, „Psychosexuelle Entwicklung von Kindern“, „Schutz vor sexueller Gewalt in der Kindheit“, „Rollenentwicklung und Geschlechtsidentität“, „Unser Schutzkonzept“ etc.
- gezielte oder anlassbezogene Entwicklungsgespräche zu sexuellem Verhalten von Kindern
- Bildungselternabende mit externen Referentinnen
- Informationen zu Anlauf- und Beratungsstellen bei sexueller Gewalt und Fragen zur sexuellen Identität

³⁴ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage. Seite 43ff; 371.



8.8 Regeln für Doktorspiele

Die physische und psychosexuelle Entwicklung beginnt bereits im Mutterleib. Auch Kinder haben Bedürfnisse nach Nähe und danach sich selbst und andere kennenzulernen. Dazu gehört unter anderem auch das sogenannte Doktorspiel. Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es (Doktor) spielen will.
- Ein Kind streichelt und untersucht ein anderes Kind so viel, wie es für es selber und das andere Kind angenehm ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Vagina, in den Penis, in die Nase, den Mund oder in das Ohr.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“.
- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Wenn die Kita – z.B. wegen Personalmangel oder weil die Räumlichkeiten zu unübersichtlich sind – nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser wichtigen Regeln zu gewährleisten, werden zeitweise erweiterte Beschränkungen eingeführt, etwa das der Nebenraum nicht nutzbar wird.

8.9 Doktorspiele: Wann greifen wir ein?

Wenn Doktorspiele sich in eine Richtung entwickeln in der sie dem Kindeshohl abträglich sein könnten, greifen pädagogische Kräfte ein. Ein [Interventionsleitfaden](#) findet sich weiter oben im Konzept unter „[Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern](#)“

Wann geht ein Doktorspiel zu weit? Welche Hinweise gibt es, die auf ein unangemessenes Verhalten hindeuten können? Folgende Kriterien und hilfreiche Fragen könnten darauf hinweisen.

- Besteht der Eindruck, dass eines der Kinder nicht freiwillig am Doktorspiel teilnimmt?
- Besteht ein Machtgefälle zwischen den Kindern? Mögliche Hinweise wären: Gruppendruck, unterschiedliche Widerstandsfähigkeit der Kinder – eines taff eines schüchtern-, Zwang, Manipulation oder Drohung, Altersunterschied, Unterschiedliche Positionen in der Gruppe, stark unterschiedlicher Entwicklungsstand.
- Regieren die beteiligten Kinder irritiert?
- Erinnert das Verhalten der Kinder eindeutig an Erwachsenensexualität? Wird anale, orale, oder genitale Penetration simuliert?
- Besteht bei der Handlung Verletzungsgefahr?
- Passen Ort und Situation zu dieser Aktivität?
- Gibt es eine auffällige Häufigkeit?
- Hat ein Kind in der Vergangenheit bereits (sexuelle) Gewalt erfahren?



9 Personalentwicklung

Eine fehlerfreundliche Führungskultur beinhaltet auch eine umfangreiche Personalentwicklung. Diese beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeitenden. Das Procedere ist ausführlich in der „Arbeitshilfe zum [...] Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“³⁵ beschrieben.

9.1 Regelmäßige Fortbildungen

Die Mitarbeitenden der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern werden regelmäßig durch Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz geschult. So werden auch in wiederkehrenden Abständen spezielle Fortbildungen zum §8a SGB VIII und zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern angeboten. Es gibt einen Pool an Mitarbeitenden, die zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF) ausgebildet sind und ein fortlaufendes Monitoring, das heißt Fortbildungen und Intervention zu aktuellen Fällen und Rechtslagen, durchlaufen.

Eine Schulung zur Prävention, dem Umgang und der Aufarbeitung von sexueller Gewalt nach §8Abs.2 PräVG (ELKB) wird sukzessive von allen Mitarbeitenden besucht werden.

Jede Einrichtung hat eine fest zugeordnete IseF, die von der/dem fallzuständigen Mitarbeitenden bei gewichtigen Anhaltspunkten hinzugezogen wird. Die Kontaktdaten der IseF für die Einrichtung sind im Intranet³⁶ zu finden.

9.2 Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an

In allen Vorstellungsgesprächen werden die Bewerbenden darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor Gewalt in unseren Kitas“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerbenden gefragt, wo Kinder im Kitaalltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Kitaleitung schildert außerdem beispielhaft die Verhaltensregeln aus dieser Einrichtung, z.B., dass Mitarbeitende nicht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume gehen. So erscheinen wir für potenzielle Täter bereits an diesem Punkt des Einstellungsverfahrens als Arbeitgeber unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird gemäß §§30, 30a BZRG ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder beispielsweise Eltern, die im Haus ehrenamtlich unterstützen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich.

9.3 Einarbeitung

Zu Beginn der Tätigkeit bekommen die neuen Mitarbeitenden das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtung sowie die Verhaltensampel ausgehändigt.³⁷ Die Leitung bespricht diese mit ihnen und stellt ggf. Rückfragen, um sicherzustellen, dass die Unterlagen auch verstanden wurden. Neue Mitarbeitende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese Konzepte gelesen haben und umsetzen.

³⁵ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2025

³⁶ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>

³⁷ In München ist dies die „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII“ in der jeweils geltenden Fassung.

In Rosenheim ist es die „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß §8a Abs.4 SGBVIII und §72aSGBVIII“ in der jeweils geltenden Fassung.



Im Rahmen der Einarbeitung wird eine individuelle Phase des Kennenlernens vereinbart. Nach erfolgreichem Vertrauensaufbau begleiten neue Mitarbeitende die Kinder bei intimen oder Eins-zu-eins-Situationen, wie z.B. zum Wickeln, beim Aufsuchen der Toilette oder der Mittagsruhezeit.

Praktikantinnen und Praktikanten sowie Vertretungsdienste übernehmen diese Art von Tätigkeiten grundsätzlich nur in Absprache und in Begleitung einer anleitenden Kraft. Außerdem bedarf dies grundsätzlich der Zustimmung der betreffenden Kinder.

9.4 Personelle Engpässe

Diese Kindertageseinrichtung ist in der Pflicht den Bildungs- und Betreuungsauftrag in vollem Umfang zu erfüllen. Jedoch ist in akuten Personalmangelsituationen die Qualität der Bildungs- und Betreuungsleistung nicht mehr in vollem Umfang leistbar. Sollte es zu Engpässen kommen, dann wird die Einrichtung nichts unversucht lassen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Jedoch werden wir, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten, in Situationen des extremen Personalmangels deshalb die Betreuung zeitlich einschränken oder ggf. vollständig aussetzen. Als Einrichtung sind wir dem Kindeswohl verpflichtet. Wenn jedoch beispielsweise die Aufsicht, das gesundheitliche, emotionale oder sonstige Wohl nicht mehr gesichert sind, werden wir Familien darum bitten ihre Kinder eventuell früher abzuholen, nicht zu bringen oder deren Betreuung ablehnen. Bei akuter Personalnot entscheidet die Kitaleitung eigenverantwortlich über die Gruppenzusammensetzung, Öffnung und Schließung von Gruppen und den Personaleinsatz. Sie informiert bei Einschränkungen umgehend ihre zuständige stellvertretende Geschäftsbereichsleitung und bespricht die folgenden Tage gemeinsam.

Im Hinblick auf Bindung und Stabilität achten wir darauf, dass Kinder möglichst von vertrauten Bezugspersonen betreut werden. Vertretungsdienste werden daher nach Möglichkeit so organisiert, dass bekannte Fachkräfte eingesetzt werden. Eine behutsame Eingewöhnung an Vertretungspersonen wird im Alltag angebahnt, um Übergänge zu erleichtern.

Für Vertretungsdienste gelten verbindliche Absprachen: Notwendige Informationen zu den Kindern (z. B. Bedürfnisse, Gewohnheiten, gesundheitliche Aspekte, Abholberechtigungen) sowie gruppeninterne Abläufe werden zuverlässig übergeben. Übergaben erfolgen strukturiert und zeitnah, um Kontinuität und Sicherheit für die Kinder zu gewährleisten.

Das Team reflektiert regelmäßig, ab wann personelle Engpässe eine Grenze erreichen, bei der das Kindeswohl gefährdet ist. Diese Grenze sehen wir insbesondere dann, wenn keine verlässliche Beziehungsgestaltung mehr möglich ist, Aufsichtspflichten nicht eingehalten werden können oder individuelle Bedürfnisse der Kinder nicht mehr angemessen berücksichtigt werden.

9.5 Selbstverpflichtung

Die Arbeit in der Diakonie Rosenheim lebt durch Beziehungen von Menschen miteinander. Unsere Arbeit mit allen Menschen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Vertrauen und Nähe gehören zur zwischenmenschlichen und insbesondere zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Beziehung und der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt und deren Vorbereitung genutzt werden kann, haben wir uns auf eine gemeinsame verbindliche Haltung verständigt.

Gemäß unserem Leitbild und des (Rahmen)Konzeptes zur Prävention von Gewalt gilt für uns folgender Verhaltenskodex:



Ich trage dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für mir anvertraute Menschen, zu schaffen und/oder zu erhalten. Diese Haltung pflege ich auch im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, mir zugeordneten Mitarbeitenden und Vorgesetzten.

1. Ich verhindere jegliche Form illegitimer Gewalt³⁸ in meiner Tätigkeit.
2. Ich bemühe mich, die individuellen Grenzempfindungen, die Intimsphäre und das Schamgefühl der Menschen um mich herum wahrzunehmen und zu respektieren.
3. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin/Mitarbeiter bewusst, gestalte einen verantwortungsvollen und angemessenen Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz und missbrauche meine Rolle nicht.
4. Ich beachte das Abstandsgebot und nutze meine Funktion und Position nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
5. Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der Kommunikation im digitalen Raum. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes, ausgrenzendes oder gewaltsames Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich respektiere Bedürfnisse, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Klientinnen und Klienten und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
7. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Klientinnen und Klienten in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
8. Ich werde meine Kolleginnen und Kollegen auf Situationen ansprechen, die mit dieser Selbstverpflichtung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
9. Ich ermutige Klientinnen und Klienten dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie Belastendes oder Bedrohliches erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
10. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Klientinnen und Klienten, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.
11. Ich will jedes unangemessene Verhalten anderen gegenüber vermeiden und bin ansprechbar, wenn anderen an meinem Verhalten etwas Unangemessenes auffällt.
12. Wenn ich eine Grenzüberschreitung bei meiner Tätigkeit bemerke oder von ihr erfahre, schaue ich nicht weg, sondern wende ich mich an die entsprechenden Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen und die Einrichtungs- bzw. Bereichsleitung sowie ggf. die (stellv.) Geschäftsbereichsleitung und lasse mich beraten

³⁸ Es wird zwischen illegitimer und legitimer Gewalt unterschieden. Situationen, in denen der Gebrauch von Gewalt als akzeptabel und gerechtfertigt und deren Einsatz daher als legitim angesehen wird sind z. B. Selbstverteidigung, Notwehr, Nothilfe etc. Zur besseren Lesbarkeit wird hier der Begriff „Gewalt“ mit „illegitimer“ Gewalt gleichgesetzt.



13. Ich werde entsprechend des (Rahmen)Konzeptes zur Prävention von Gewalt³⁹ der Diakonie Rosenheim vorgehen, wenn ich Gewaltvorkommnisse wahrnehme.

14. Ich reflektiere auch eigene Belastungen und Grenzüberschreitungen und nehme ggf. Unterstützung und Hilfe von Kollegen/Kolleginnen oder anderen Fachkräften in Anspruch.

Für den Fall, dass ich aus irgendeinem Grund unsicher bin, die Kita-, Bereichs- oder (stellvertretende) Geschäftsbereichsleitung zu informieren, verpflichte ich mich, die Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim⁴⁰ einzubeziehen. Sie ist unter der E-Mail-Adresse kontakt@beschwerde.dwro.de oder unter der Telefonnummer [0151 55942236](tel:015155942236) zu erreichen. Die Mitarbeitenden werden mich bei der Bearbeitung meines Anliegens unterstützen.

Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die zentralen Voraussetzungen, um Kinder wirksam zu schützen, die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiter zu entwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.

Bad Aibling, Datum _____

Name der/des Mitarbeitenden

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

Diese Selbstverpflichtung ist ein Bestandteil der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“⁴¹. Sie ist auch für Bestandsmitarbeitende verpflichtend und muss unterschrieben werden.

³⁹ Diakonie Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026.

⁴⁰ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>

⁴¹ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026.



9.6 Verhaltensampel zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen



Verhaltensampel

Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung der Jugendhilfe Oberbayern gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.

Es ist mir verboten,

„Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Mitarbeitende können dafür bestraft werden.“

- Dich zu schlagen
- Dich anzuschreien oder zu beleidigen
- Dich zu bedrohen
- Dich bei Gefahr alleine zu lassen
- Dich festzuhalten
- Dich einem Fremden oder ein nicht berechtigten Person mitzugeben
- Dich zum Essen oder zum Toilettengang zu zwingen
- über Dich mit anderen außerhalb der KiTa zu reden ohne die Erlaubnis von Dir und deinen Eltern zu haben
- Dir Medikamente zu geben ohne dass ich die Erlaubnis von deinem Arzt und deinen Eltern bekommen habe
- Dir deine Freiheit zu nehmen
- Dich (sexuell) zu belästigen, ich dich an deinem Körper anfasse, wo du es nicht willst und was dir unangenehm ist.

Du kannst dich beschweren, wenn du das Gefühl hast,

„Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich.“

- Wenn ich dich nicht ernst nehme, dir nichts zutraue oder dich bevormunde
- Ich lasse dich nicht mitsprechen oder mitentscheiden.
- Ich benachteilige dich und behandle dich unfair
- Ich nutze dein Vertrauen aus
- Ich nutze es aus, dass ich Erwachsener bin
- Ich komme dir zu nahe und das ist dir unangenehm
- Ich bin ein schlechtes Vorbild
- wenn ich Dich aus der Gruppe ausschließe
- dass ich Druck auf dich ausübe oder dich unter Druck setze
- wenn du mich um Unterstützung oder Hilfe bittest, ich dich aber nicht beachte
- Ich ignoriere dich.

Es ist meine Aufgabe,

„Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber oftmals nicht.“

- Dir ein Vorbild zu sein
- Dir **KIND SEIN** zu ermöglichen
- für Dich Zeit zu haben
- dafür zu sorgen, dass Du am Tagesablauf teilnehmen kannst
- mit anderen Erwachsenen über Dich zu sprechen und dies schriftlich festzuhalten, wenn ich das OK deiner Eltern habe
- Dir die Regeln bei uns zu erklären und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden
- allen Kindern eine Privatsphäre und einen Schutzraum zu ermöglichen
- auf Deine Gesundheit und Sauberkeit zu achten
- Dir vorzuleben, was in unserer Kultur als richtig und gut angesehen wird, und Dir dennoch Toleranz vorzuleben.

Kind sein
entdecken erfahren
erleben

www.jugendhilfe-oberbayern.de



10 Qualitätssicherung im Kinderschutz

Folgende Sicherungsmaßnahmen sollen die Einhaltung der in diesem Konzept verabredeten Maßnahmen gewährleisten bzw. bei Verfehlungen auf die Einhaltung hinwirken.

10.1 So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden

Ein Kinderschutzkonzept greift nur dann, wenn auch dessen Einhaltung sichergestellt wird, darum gehen wir mit den beispielhaft genannten Situationen folgendermaßen um:

- Regeln gemeinsam erarbeiten

Gemeinsam mit den Kindern entwickeln wir klare und verständliche Regeln für das Miteinander. Diese werden regelmäßig im Alltag thematisiert und reflektiert.

Beispiel: In einer Gesprächsrunde erarbeiten die Kinder gemeinsam die Regel „Wir tun niemandem weh“ und überlegen zusammen, was das konkret im Alltag bedeutet (z. B. nicht schubsen, nicht hauen).

- Nein heißt nein

Wir stärken die Kinder darin, ihre eigenen Grenzen deutlich zu äußern und ein „Nein“ anderer Kinder zu akzeptieren. Pädagogische Fachkräfte begleiten diese Situationen sensibel und greifen unterstützend ein.

Beispiel: Möchte ein Kind nicht umarmt werden und sagt „Nein“, wird dies von uns bestätigt („Du möchtest das nicht, das ist in Ordnung“) und dem anderen Kind erklärt, dass dieses Nein respektiert werden muss.

- Methoden: Stopp-Spiel

Durch gezielte Methoden wie das Stopp-Spiel üben Kinder spielerisch, Grenzen wahrzunehmen und einzuhalten.

Beispiel: Beim Stopp-Spiel bewegen sich Kinder frei im Raum und bleiben sofort stehen, wenn „Stopp“ gerufen wird. So lernen sie, Signale wahrzunehmen und unmittelbar darauf zu reagieren.

- Gefühlsmemory

Wir fördern die emotionale Kompetenz der Kinder, damit sie eigene und fremde Gefühle besser erkennen und einordnen können.

Beispiel: Beim Gefühlsmemory ordnen die Kinder Bilder mit verschiedenen Emotionen zu und sprechen darüber, wie sich diese Gefühle äußern und was sie bedeuten.

- Gruppenspiele

Durch kooperative Gruppenspiele lernen Kinder Rücksichtnahme, Fairness und das Einhalten von Regeln.

Beispiel: Bei einem gemeinsamen Spiel achten wir darauf, dass alle Kinder zu Wort kommen und Spielregeln eingehalten werden. Bei Konflikten unterstützen wir die Kinder dabei, Lösungen zu finden.



10.2 Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern

Sicherlich ist nicht allen Familien dieses Schutzkonzept in all seinen Einzelheiten bekannt. Deshalb unterstützen wir Eltern und Externe gerne bei der Einhaltung der Regeln. Wir sprechen Personen unmittelbar auf eine Regelverletzung oder ein unangemessenes Verhalten an. Auch bieten wir Elterngespräche oder Elternabende bzw. Elterncafés an, an denen wir kinderschutzbezogene Themen, wie zum Beispiel unseren sexuellen Bildungsansatz ausführlich besprechen.

- Aufmerksam sein
- Fehlverhalten aufgreifen und unterbrechen
- Offenheit und Toleranz
- Kritikfähigkeit (aktiv und passiv)

10.3 Überarbeitung

Dieses Konzept wird regelmäßig überarbeitet, auf seine Wirksamkeit geprüft und sowohl auf fachlicher als auch auf der umsetzungsbezogenen Ebene angepasst. Das bedeutet, dass die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Erarbeitungsvorlage regelmäßig überarbeitet. Auch das Team prüft regelmäßig, ob verabredete Maßnahmen funktionieren und steuert gegebenenfalls nach.



11 Fazit

Wir legen mit diesem Schutzkonzept die Grundlage, um unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Leider kann niemand einen hundertprozentigen Schutz gewährleisten. Jedoch möchten wir mit allen Maßnahmen, die in diesem Konzept beschrieben sind sowie der regelmäßigen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung den umfassenden Schutz der Kinder soweit wie möglich sicherstellen.



Literaturverzeichnis

Amann, G. und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVt. Tübingen.

Bange, D. und G. Deegener (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 10. Auflage.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2023): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.) (2016): Rahmenkonzept zur Sexuaufklärung. Köln. 2016, Seite 5.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

Diakonisches Werk Rosenheim (2023): Beschwerde- und Meldestelle nach HinSchG, AGG, PräVG. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/beschwerde/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

Diakonisches Werk Rosenheim (2025): Leitbild der Diakonie Rosenheim. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/leitbild-der-diakonie-rosenheim/>. Letzter Zugriff am 08.01.2026

Diakonisches Werk Rosenheim (2025): (Rahmen)Konzept zur Prävention von Gewalt. Bad Aibling. Online verfügbar unter: <https://dwro.de/rahmenkonzept-zur-praevention-von-gewalt/>. Letzter Zugriff: 08.01.2026

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2021): Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. München.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 08.01.2026

Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitas-bayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 08.01.2026

Freud, Sigmund: Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse. Gesammelte Werke Band XI.

Heynen S. (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München.

IMMA (2022): Leitlinien 3. Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> Letzter Zugriff am 01.08.2026

Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter:

<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo->



Gewaltbarometer.pdf&usg=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS Letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

Landeshauptstadt München (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, München.

Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff am 01.08.2026